

Errichtungssatzung der Fachhochschule Lübeck über das Institut für angewandte
Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft
Vom 25. Januar 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67) und nach Maßgabe von Artikel 3 Abs. 2 der Satzung der Fachhochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 16. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2010, hat der Senat der Fachhochschule Lübeck am 14. Dezember 2011 nach Anhörung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft vom 27. April 2011 und vom 30. November 2011 sowie im Benehmen mit dem Hochschulrat vom 17. Januar 2012 folgende Satzung über Errichtung, Aufbau und Inhalt des Instituts für angewandte Wirtschaftswissenschaften unter Verantwortung des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft erlassen:

Präambel

Das Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaften dient der Bündelung der Forschungsaktivitäten im Kontext des Bachelor- und Master-Studienangebots in der Betriebswirtschaftslehre mit den Vertiefungsrichtungen Gesundheitswirtschaft und International Management and Business. Der Schwerpunkt der Institutsarbeit liegt hierbei in der Integration von Forschung und Lehre in der Betriebswirtschaftslehre. Gemäß der Fortschreibung und Weiterentwicklung der Hochschulstrategie ist langfristig die Überführung in ein Kompetenzzentrum der Fachhochschule Lübeck geplant.

§ 1

Name und Ziel der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung trägt den Namen „Institut für angewandte Wirtschaftswissenschaften“
- (2) Die Ziele des Instituts sind insbesondere:
 - Wirtschaftswissenschaftliche Forschung im Kontext mit dem Bachelor- und insbesondere Master-Studienangebot in der Betriebswirtschaftslehre
 - Forschungsk Kooperation zwischen den im Institut vertretenden Forschungskompetenzen und –bereichen
 - Kooperationen mit nationalen und internationalen Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen
 - Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts für angewandte Wirtschaftswissenschaften können Professor/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/-innen sein.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die neu aufzunehmenden Mitglieder haben die aktuellen Institutsmitglieder mit einstimmigem Beschluss.
- (3) Die Mitglieder des Instituts für angewandte Wirtschaftswissenschaften werden auf Vorschlag vom Konvent des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft gewählt.
- (4) Jedes Mitglied kann seine/ihre Zugehörigkeit durch einseitige Erklärung mit unmittelbarer Wirkung beenden.

§ 3 Leitung

- (1) Auf Vorschlag der Mitglieder des Instituts wird aus der Mitte der Mitglieder ein/e Leiter/in sowie ein stellvertretender Leiter oder eine stellvertretende Leiterin für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Konvents des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft.
- (2) Die Aufgaben der Leitung sind:
 - Einberufung und Leitung der Institutssitzungen
 - Vertretung des Instituts gegenüber dem Fachbereich sowie nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Regelungen der FHL zur Zeichnung von Verträgen bleiben unberührt
 - Herbeiführung von Mitgliederbeschlüssen zu allen institutsrelevanten Fragen, die nicht den persönlichen Forschungsbereich einzelner Mitglieder betreffen.
- (3) Das Dekanat des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Institutsmitgliedern anzurufen.
- (4) Ihren persönlichen Forschungsbereich vertreten die Mitglieder des Instituts in eigener Verantwortung.

§ 4 Finanzierung und Konten

- (1) Das Institut finanziert sich vollständig eigenständig.
- (2) Für durchzuführende Forschungsprojekte werden Drittmittelkonten gemäß § 37 HSG eingerichtet.
- (3) Bei extern finanzierten Projekten kann eine angemessene Lehrentlastung gemäß LVVO gewährt werden.

§ 5 Änderung und Aufhebung

Eine Änderung bzw. Aufhebung der Satzung erfordert einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder und die Zustimmung des Konvents des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

§ 6 Ehrenkodex

Die Mitglieder verpflichten sich, die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Fachhochschule Lübeck in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten, oder dieses Statut Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen werden die Mitglieder durch wirksame, die dem gewollten Zweck entsprechen, ersetzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, 25. Januar 2012

Fachhochschule Lübeck

Präsidium

Prof. Dr. S. Bartels-von Mensenkampff

Präsident